

Statuten des Vereins mediothek lachen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "mediothek lachen" (im folgenden Mediothek genannt), besteht seit 13.05.2008 ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Lachen.

2. Zweck und Ausrichtung

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Gemeindemediothek zur Ausleihe von Medien.

Die Mediothek dient der Information, Aus- und Weiterbildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern. Sie bietet Bücher und weitere Medien zur Benutzung an. Das Angebot an Medien ist vielseitig, genügend gross und ausgewogen. Es präsentiert sich durch regelmässige Ergänzung und Erneuerung aktuell und in gutem Zustand. Die Mediothek organisiert ausserdem Veranstaltungen mit Bezug zur Welt der Medien.

3. Organisation

3.1 Organe

Die Organe der Mediothek sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- das Mediotheksteam (Leitung und Personal)

3.2 Die Mitgliederversammlung

3.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Mediothek. Sie findet alljährlich bis spätestens Ende Mai statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel (20%) der Mitglieder einberufen werden.

3.2.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen.

3.2.3 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Voranschlags
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer/-innen
- Wahl der/des Präsidentin/en
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

3.2.4 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens **1** Woche im Voraus dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

3.2.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl Anwesender beschlussfähig (Ausnahme: Auflösung; siehe Schlussbestimmungen 6.2 f).

3.2.6 Die Wahlen und Beschlüsse über Sachgeschäfte erfolgen in offener Abstimmung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

3.3 Der Vorstand

3.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden.

Der Säckelmeister der Gemeinde Lachen ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

3.3.2 Die/der Präsident/in wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber.

3.3.3 Der Vorstand vertritt die Mediothek nach aussen und besorgt alle Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen übertragen sind.

3.3.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

3.3.5 Die Mediothek wird verpflichtet durch die Kollektivunterschriften der/des jeweiligen Präsidentin/en, seines/r Stellvertreterin/s oder der/des jeweiligen Mediotheksleiter/-in sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

3.5 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied wird von der politischen Gemeinde bestellt, das zweite wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, den Vermögensstand und die Buchführung und erstattet darüber zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

3.6 Mediotheksleitung

Die/der Mediotheksleiter/-in ist für die Führung der Mediothek zuständig. Ihre bzw. seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied werden können Einzelpersonen, Familien oder – in vom Vorstand zu bewilligenden Fällen – Vereine, andere juristische Personen und Gönner.

4.2 Die Mitgliedschaft entsteht mit der Beitrittserklärung oder mit der Bezahlung des ersten Jahresmitgliederbeitrages.

4.3 Die Mediothek erhebt Mindest-Jahresmitgliederbeiträge, die anlässlich der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Eine Reduktion der Erst-Beiträge für im Verlaufe eines Vereinsjahres angetretene Mitgliedschaften erfolgt nach Ermessen des Vorstandes.

4.4 Die Benutzung der Mediothek im Rahmen der Benutzungsordnung ist für ihre Mitglieder grundsätzlich kostenlos. Für Schäden, die der Mediothek durch Zuwiderhandlungen eines Mitgliedes entstehen, kann das Mitglied jedoch durch die Mediotheksleitung haftbar gemacht werden. Bei Veranstaltungen, die durch die Mediothek organisiert werden, erhalten ihre Mitglieder angemessene Vergünstigungen.

4.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages) oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Es werden keine pro-rata-Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

4.6 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie haben den gleichen Anspruch auf Benutzung der Mediothek wie Mitglieder. Jeder Gönner besitzt ein Stimmrecht.

5 Finanzen

- 5.1 Die Einnahmen der Mediothek bestehen aus
- Beiträgen der politischen Gemeinde und anderen Korporationen
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gebühren (Ausleihen an Nichtmitglieder, Mahnungen etc.)
 - Erträgen aus Veranstaltungen
 - Zuwendungen und Legaten
- 5.2 Die Ausgaben der Mediothek bestehen aus
- Ausbau, Ergänzung und Erneuerung des Medienbestandes
 - Ergänzung der Einrichtungen
 - Aufwand für Veranstaltungen
 - Personalkosten
 - Werbung
 - Miete Versicherungen (Hausrat/Haftpflicht)
 - Kosten für Verbrauchsmaterial u.ä
- 5.3 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.4 Für die Verbindlichkeiten der Mediothek haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitarbeitenden, Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfer/-innen und Mitgliedern aller Kategorien ist ausgeschlossen.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Die ganze oder teilweise Revision der Statuten kann jederzeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Geschäft auf der Traktandenliste steht.
- 6.2 Die Mediothek kann durch Beschluss ihrer Mitglieder von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern wenigstens zwei Drittel der Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmen.
Kommt eine in diesem Sinne beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zu Stande, so ist auf einen frühestens 20 Tage späteren Termin eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen kann.
- 6.3 Das bei einer allfälligen Auflösung der Mediothek vorhandene Vereinsvermögen inkl. Medien und Einrichtungen ist nach Möglichkeit auf eine zweckverwandte Institution zu übertragen. Besteht diese Möglichkeit nicht, geht das Vereinsvermögen aufgeschlüsselt nach den im abgelaufenen Rechnungsjahr geleisteten Beiträgen an die politische Gemeinde und allenfalls an weitere Körperschaften.

Lachen, 14. Mai 2013

Die/der Präsident/in

Die/der Aktuar/in